

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/tm 312

Bern, 22. Oktober 2010

Vernehmlassung zur Revision AT StGB

Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerkter Angelegenheit nimmt der SAV Bezug auf die uns von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf unterbreiteten Vernehmlassungsunterlagen und danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Dass der Bundesrat nur weniger als drei Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen AT StGB wesentliche Grundsätze des neuen Rechts bereits wieder aufgeben will, versteht der SAV nicht.

Nicht einmal die Ergebnisse der bei den Mitgliedern der KKJPD und den Kantonen durchgeführten Umfrage begründen die vorgeschlagene Revision, weil es dafür jedenfalls zu früh ist. Es ist noch gar nicht möglich, gültige Aussagen zu den Wirkungen des neuen Gesetzes AT StGB zu machen. Statistische Grundlagen liegen noch nicht vor.

Es ist daher nicht verständlich, warum der Bundesrat nicht mindestens den bis Ende 2010 erwarteten Zwischenbericht zur Wirksamkeit der zentralen Neuerungen abwartet.

Aber auch abgesehen vom verfrühten Zeitpunkt ist die vorgeschlagene Revision abzulehnen: Sie bedeutet nämlich einen drastischen Rückschritt zum Strafgesetzbuch von 1937. Als erstes europäisches Strafgesetz würde das schweizerische neu die Freiheitsstrafe nicht mehr als ultima ratio vorsehen für Täterinnen und Täter, vor welchen die Allgemeinheit geschützt werden muss oder bei welchen andere Sanktionen gescheitert sind.

Seit mehr als 20 Jahren hat sich ja die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich die Kriminalität mit unbedingten Freiheitsstrafen nicht vermindern lässt. In den amerikanischen Staaten, welche die Strafzumessung nach der Baseball-Regel „Three Strikes and you are out“ vornehmen (d.h. bei der dritten Verurteilung auch wegen einer nicht schweren Tat, wie z.B. Diebstahl, wird eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt), ist die Kriminalitätsrate gestiegen, und die Gefängnisse sind hoffnungslos überfüllt (vgl. z.B. AJP/ PJA 11/2000, S. 1339).

Mit Sorge beobachtet der SAV die Entwicklung in der schweizerischen Kriminalpolitik der letzten zwei Jahrzehnte, welche von den traditionellen Strafzwecken der Resozialisierung und Abschreckung hin zu einem reinen Sicherungskonzept führt.

Hinzu kommt, dass ständige Änderungen von wichtigen Gesetzen (der AT bereits vor seinem Inkrafttreten im Bereich der Verwahrung und von Art. 42, jetzt sowie demnächst bei den Strafrahmen), der Rechtssicherheit nicht dienen.

Aus all diesen Gründen ist der SAV gegen diese Vorlage und ersucht Sie, die vorgeschlagenen Änderungen nicht umzusetzen.

II. **Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen**

1. Freiheitsstrafe

Die kurzen unbedingten Freiheitsstrafen wurden in der Revision von 2002 als kriminalpolitisch wenig überzeugend bewusst zurückgedrängt.

Sie jetzt wieder einzuführen (ab drei Tagen) bedeutet einen Rückschritt.

2. Voll- und teilbedingte Geldstrafe

Bedingte Sanktionen sind sehr wirkungsvoll. Das Parlament hat - im Gegensatz zur damaligen Expertenkommission - den teilbedingten Vollzug und die Möglichkeit der bedingten Geldstrafe eingeführt.

Aus den erwähnten grundsätzlichen Bedenken gegen eine - mindestens im heutigen Zeitpunkt verfrühte - Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe ist von dieser Änderung abzusehen.

3. Teilbedingter Vollzug von Freiheitsstrafen

Wie soeben erwähnt, gilt der bedingte Vollzug einer Sanktion als wirkungsvolle Sanktion. Ungefähr 90% der bedingten Strafen werden nicht widerrufen (vgl. Botschaft 1998, S. 74).

Die vorgeschlagene Reduktion auf zwei Jahre, begründet mit Vergeltungsbedürfnissen, ist abzulehnen.

4. Höchstzahl der Tagessätze bei der Geldstrafe

Übereinstimmend mit dem Ziel der Revision 2002, die kurzen Freiheitsstrafen zurückzudrängen, erachtet der SAV die bisherige Höchstzahl der Tagessätze von 360 weiterhin als sinnvoll.

5. Mindesttagessatz

Der Gesetzgeber hat 2002 bewusst keinen Mindesttagessatz in Art. 34 genannt und nur den Höchstbetrag mit Fr. 3'000.00 festgelegt.

Das Bundesgericht hat im Entscheid 135 IV 180 einstimmig beschlossen, dass der geringste mögliche Tagessatz Fr. 10.00 betragen soll.

Es besteht überhaupt keine Notwendigkeit, daran etwas zu ändern. Dies umso weniger, als es neu keine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe mehr geben soll.

Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer krassen Benachteiligung der Menschen mit kleinem oder keinem Einkommen, weil für diese nur die Freiheitsstrafe als Sanktion übrig bleibt, was ungerecht ist.

6. Gemeinnützige Arbeit

Diese ist als eigenständige Sanktion beizubehalten. In der Praxis wird sie kaum bedingt ausgesprochen und ist daher eine – auch für das Gemeinwesen – sinnvolle Sanktion.

7. Electronic-Monitoring

Bereits jetzt hat der Bund die Möglichkeit, den Kantonen diese Vollzugsform, welche sinnvoll ist, zu bewilligen.

Es ist daher nicht nötig, jetzt dafür die definitive Grundlage zu schaffen.

8. Umrechnungssatz für Bussen

Die Praxis wendet heute den vorgeschlagenen Umrechnungssatz von Fr. 100.00 für einen Tag Freiheitsstrafe bereits an.

Also besteht auch in diesem Punkt kein Änderungsbedarf.

9. Landesverweisung

Die Aufhebung sämtlicher Nebenstrafen und insbesondere auch der Landesverweisung (aArt. 55 StGB) wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer zur Revision des AT StGB befürwortet (vgl. Botschaft vom 21. September 1998, 98.038, S. 123).

Damals hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die strenge fremdenpolizeiliche Ausweisung kein strafrechtliches Pendant benötigt. Zudem kennen andere Länder die strafrechtliche Sanktion nicht (vgl. a.a.O., S. 124).

Die Fremdenpolizeibehörden erhalten Kenntnis von Straftaten, die einen Ausweisungsgrund darstellen.

Sogar die Mehrheit der an der Umfrage beteiligten Strafverfolgungsbehörden findet, der Wegfall der strafrechtlichen Landesverweisung habe keine zu füllende Lücke ergeben (vgl. Bericht vom August 2009, S. 9)

Aus den gleichen Gründen, weshalb 2007 die Landesverweisung als strafrechtliche Sanktion aufgehoben wurde, ist heute von einer Wiedereinführung abzusehen.

Soweit die Haltung des SAV zu den vorliegenden Entwürfen. Gerne gehen wir davon aus, dass unsere Anliegen in der weiteren Arbeit Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Brenno Brunoni
Präsident

René Rall
Generalsekretär